

Verbraucherverbandsklage bei Datenschutzverstößen

Stand: 20.03.2017

Thilo Weichert

Waisenhofstr. 41, 24103 Kiel

0431 9719742

weichert@netzwerk-datenschutzexpertise.de

www.netzwerk-datenschutzexpertise.de

Inhalt

Inhalt	2
1 Ausgangslage	3
2 Die neuen Regelungen	5
3 Auslegung der Regelungen.....	7
3.1 Erfasste Vorschriften und Zweckrichtung	7
3.2 Aktivlegitimation - Verfahrensfragen	10
3.3 Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch	11
3.4 Verhältnis zum UWG	12
3.5 Europäisches Recht	13
4 Bewertung	13
5 Praktisches Vorgehen	15
6 Schlussfolgerungen.....	15
Abkürzungsverzeichnis	17

Am 23.02.2016 trat das am 17.12.2015 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen **Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts** in Kraft.¹ Das Gesetz gibt u. a. Verbraucherschutzorganisationen erstmals explizit das Recht, gegen Datenschutzverstöße zu klagen. Die Regelung, die auch nach dem Wirksamwerden der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Bestand haben wird, wird inzwischen vom Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) gezielt genutzt, um den Verbraucherdatenschutz bei notorischen Gesetzesverletzern im digitalen Konsumbereich durchzusetzen. Der vorliegende Text stellt die Rahmenbedingungen und die neuen Möglichkeiten beim Verbraucherdatenschutz vor.

1 Ausgangslage

Bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes waren die Möglichkeiten der Verbandsklage zur Durchsetzung des Datenschutzes begrenzt und stark umstritten. Zwar haben die **Betroffenen** seit jeher das Recht, zivilrechtlich gegen Unternehmen vorzugehen, die ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzen. Geltend gemacht werden können Ansprüche aus den Betroffenenrechten (Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung) sowie auf Schadenersatz (§§ 7, 33 ff. BDSG). In der Praxis blieben derartige Gerichtsverfahren aber die große Ausnahme. Der Grund dafür ist, dass die Betroffenen ihr Recht oft nicht kennen, dass die Beeinträchtigung oft nicht und nicht in ihrem Ausmaß erkannt wird bzw. nicht direkt spürbar ist und sich zumeist (nur) im Immateriellen abspielt, und dass der Klageaufwand eines einzelnen Klägers gewaltig und das Prozessrisiko und die Kosten oft nicht kalkulierbar sind.² Zudem entwickelt ein Gerichtsurteil nur Wirkung zwischen den Betroffenen und hindert das Unternehmen bei anderen Kunden nicht an der Fortsetzung unzulässiger Praktiken. Inwieweit darüber hinausgehende Klagemöglichkeiten der Betroffenen bestehen, ist äußerst fraglich. Nach den §§ 1004 analog, 823 BGB ist für Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche eine konkrete individuelle Rechtsverletzung und Wiederholungsgefahr nötig. Derartiges ist z. B. bei technisch-organisatorischen Verstößen oft nicht nachweisbar.³

Den Betroffenen steht zudem die unentgeltliche Möglichkeit der **Anrufung der Datenschutzaufsichtsbehörden** nach § 38 BDSG offen, wovon auch rege Gebrauch gemacht wird. Wegen den begrenzten Ressourcen der Aufsichtsbehörden, für die das Opportunitätsprinzip gilt, dauert die Bearbeitung solcher Beschwerden regelmäßig lange, findet oft keinen oder keinen befriedigenden Abschluss und endete bisher in vielen Fällen nur in einer rechtlich weitgehend folgenlosen Beanstandung.⁴

Verbraucherverbände können **vorgerichtlich** durch öffentliche Aufrufe oder sonstige Öffentlichkeitsarbeit widerrechtliches Verhalten von Unternehmen thematisieren und angreifen.⁵

¹ BGBl. I 2016 v. 23.02.2016, S. 233; Datenschutzverbandsklage beschlossen, DANA 1/2016, 22.

² Spindler ZD 2016, 115; Ritter/Schwichtenberg VuR 2016, 95 f.

³ Vgl. Däubler in Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, 5. Aufl. 2016, § 7 Rn. 34 f., 38; Dix in Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 35 Rn. 71 ff.; Weichert in Kilian/Heussen, Computerrechts-Handbuch, Stand Mai 1993, Kap. 133 Rn. 45 f.

⁴ Dönch BB 2016, 963; Ritter/Schwichtenberg VuR 2016, 96 f.; ausführlich Elbrecht/Schröder K&R 2015, 361.

⁵ Ast/Klocke, Jenseits der Verbandsklage: Aufforderungen durch Verbraucherverbände an Dritte zur Bekämpfung

Anerkannten Verbraucher- und Wirtschaftsverbänden stand außerdem schon bisher nach § 1 UKlaG die Möglichkeit offen, Verbandsklagen gegen **Allgemeine Geschäftsbedingungen** (AGB) zu erheben, auch wenn deren Gegenstand personenbezogene Datenverarbeitung ist. Hiervon machten Verbraucherverbände regen und oft erfolgreichen Gebrauch. Dieses Vorgehen wird dadurch erleichtert, dass AGB zumeist auf den Webseiten der Unternehmen zu finden sind und eine vom Einzelfall losgelöste abstrakte Prüfung möglich ist. Die näheren Umstände der konkreten Datenverarbeitung müssen zumeist nicht festgestellt und analysiert werden.⁶

Verbraucherverbände sind zudem bei **Verstößen gegen das UWG** gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG anspruchsberechtigte Stellen. Durch Verbraucherverbände beklagt werden konnten schon bisher z. B. gemäß § 7 Abs. 2 UWG sog. Cold Calls, bei denen Verbraucherdaten von ohne vorherige Einwilligung für werbliche Zwecke genutzt wurden.⁷

Umstritten war bisher, ob und wenn ja welchen **Datenschutzregelungen als Verbraucherschutzgesetz** i. S. v. § 4 Nr. 11 UWG a. F. anzusehen sind, deren Verstoß unlauter ist. Zwar nahm die Zahl der Gerichte, die insofern positiv entschieden zu, doch weigerte sich insbesondere der Bundesgerichtshof bis zuletzt zu akzeptieren, dass Datenschutzrecht weitgehend Markt- und Verbraucherrelevanz hat.⁸

Auch **Konkurrenten im Wettbewerb** hatten auf der Basis von § 8, 3, 3a, 4 UWG keine weitergehenden Klagemöglichkeiten, da gemäß der lange herrschenden Meinung im Schrifttum und in der Rechtsprechung das BDSG keine Marktverhaltensvorschriften enthielt. Die Schutzziele des Persönlichkeitsschutzes und des Markt- und Verbraucherrechts wurden als zu unterschiedlich angesehen (s. u. 4). Erfolgreiche Klagen von Konkurrenten sind bisher äußerst selten geblieben.⁹

Die nachhaltige Weigerung wesentlicher Teile der Rechtsprechung, Datenschutzregelungen als Marktverhaltensvorschriften anzuerkennen, steht im krassen Widerspruch zu der Erkenntnis, dass viele Firmen im Informations- und Kommunikationssektor, insbesondere US-Unternehmen, Datenschutzverstöße zur Grundlage ihres Geschäftsmodells machten und damit eine **Marktmacht** erlangten, die die analoge Wirtschaft weit hinter sich ließ.¹⁰ Insbesondere das Google-Unternehmen Alphabet mit einer Marktkapitalisierung von 242,5 Mrd. Dollar und Facebook mit einer Kapitalisierung von 304,4 Mrd. Dollar begründen ihre Dominanz fast vollständig auf dem Angebot personenbezogener Dienstleistungen insbesondere im Internet und der Verwendung der dabei erlangten Daten für Werbezwecke und konnten damit zu den wertvollsten Unternehmen weltweit aufsteigen. Ein Ende des Trends der weiter zunehmenden Kommerzialisierung personenbezogener Daten ist nicht absehbar.¹¹

widerrechtlichen Verhaltens, VuR 2016, 410 ff.

⁶ Elbrecht/Schröder K&R 2015, 363.

⁷ Gola RDV 2016, 17 m. w. N.; Elbrecht/Schröder K&R 2015, 363 f.; Ritter/Schwichtenberg VuR 2016, 97.

⁸ Grundlegend schon Weichert VuR 2006, 377-383; Nachweise bei Weichert in Däubler u. a. (Fn. 3), Einl. Rn. 100; Gola RDV 2016, 20 Fn. 28; Spindler ZD 2016, 115 Fn. 7-9; Ritter/Schwichtenberg VuR 2016, 97 Fn. 21 ff.; Elbrecht/Schröder K&R 2015, 363.

⁹ Siehe aber z. B. LG Frankfurt U. v. 18.02.2014, 3-10 O 86/12, DANA 2/2014, 87 f.

¹⁰ Weichert, Datenschutzverstoß als Geschäftsmodell - der Fall Facebook, DuD 2012, 716 ff.; Podszun/de Toma, Die Durchsetzung des Datenschutzes durch Verbraucherrecht, Lauterkeitsrecht und Kartellrecht, NJW 2016, 2987 f.

¹¹ Stand 26.10.2016, Hülsen/Schulz, Letzte Runde im Gigantenschach, Der Spiegel 44/2016, 86; Schulz, Immer

Die Politik in Deutschland und Europa weigerte sich lange, diese Umstände zur Kenntnis zu nehmen, schaute verwundert nach Kalifornien ins Silicon Valley und propagierte für die einheimische Wirtschaft, den dortigen Vorbildern nachzustreben. Erst langsam setzt sich die Erkenntnis bei einigen Politikern durch, dass der wirtschaftliche Erfolg vieler Informationstechnik- (IT-) Unternehmen eine zentrale Grundlage darin findet, dass lokale und europäische **rechtliche Regelungen gebrochen** oder schamlos ausgenutzt werden. Dies gilt nicht nur für den Datenschutz, sondern auch für das Steuerrecht – durch den Einsatz internationaler Steuervermeidungsstrategien – oder für das Kartellrecht – etwa durch den Aufkauf von konkurrierenden oder ergänzenden Start-Ups. Die Einsicht, dass personenbezogene Daten als vermögenswerter Vorteil steuerrechtlich relevant sein könnte und dass eine angebotsübergreifende Nutzung von Personendaten Monopole entstehen lassen kann¹², hatte bis heute noch keine gesetzgeberischen Konsequenzen. Derweil wird über handelsrechtliche Übereinkommen versucht, sich datenschutzrechtlicher Wettbewerbsbeschränkungen zu entledigen.¹³

Die Wirkung des bisherigen Regelungsrahmens und der unzureichenden Ausstattung der Datenschutzaufsicht ist, dass im Bereich des Datenschutzrechtes allgemein wie auch insbesondere im Bereich des Verbraucherschutzrechtes ein großes **Vollzugsdefizit** besteht, das den Gesetzgeber zum Tätigwerden veranlasste.¹⁴

2 Die neuen Regelungen

In § 2 Abs. 1 Unterlassungsklagegesetz (UKlaG) wird der Anspruch bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken von einem „Unterlassung“ um eine „Beseitigung“ erweitert. In Satz 2 des Absatzes heißt es nun:

Werden die Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder

Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch oder der Beseitigungsanspruch auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet. Bei Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 genannten Vorschriften richtet sich der Beseitigungsanspruch nach den entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

In Abs. 2 wurde eine Nr. 11 eingefügt.

Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

11. die Vorschriften, welche die Zulässigkeit regeln

a) der Erhebung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen

Unternehmer oder

gleich die ganze Welt, Der Spiegel 6/2016, 71.

¹² Monopolkommission, Wettbewerbspolitik: Herausforderung digitale Märkte, Sondergutachten 68, 2015; Podszun/de Toma NJW 2016, 2992 ff.; vgl. schon Weichert, Google übernimmt DoubleClick, DuD 2007, 724.

¹³ Kilian, International Trade Agreements and European Data Protection Law, Cri 2016, 51 ff.; Weichert, Freihandelsabkommen contra Datenschutz? DuD 2014, 850 ff.

¹⁴ BT-Drs. 18/4631, 11; Halfmeier NJW 2016, 1126; Spindler ZD 2016, 114 f.

b) der Verarbeitung oder der Nutzung personenbezogener Daten, die über einen Verbraucher erhoben wurden, durch einen Unternehmer, wenn die Daten zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betreibens einer Auskunftstei, des Erstellens von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adresshandels, des sonstigen Datenhandels oder zu vergleichbaren kommerziellen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Angefügt wird ein Abs. 2 S. 2:

Eine Datenerhebung, Datenverarbeitung oder Datennutzung zu einem vergleichbaren kommerziellen Zweck im Sinne des Satzes 1 Nummer 11 liegt insbesondere nicht vor, wenn personenbezogene Daten eines Verbrauchers von einem Unternehmer ausschließlich für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Verbraucher erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Die neue Regelung zu den klageberechtigten Stellen in § 4 – Qualifizierte Einrichtungen – erhält folgende Fassung:

(1) Das Bundesamt für Justiz führt die Liste der qualifizierten Einrichtungen, die es auf seiner Internetseite in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht und mit Stand 1. Januar eines jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt macht. Es übermittelt die Liste mit Stand zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres an die Europäische Kommission unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/22/EG.

(2) In die Liste werden auf Antrag rechtsfähige Vereine eingetragen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, wenn

1. sie mindestens drei Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder haben,

2. sie mindestens ein Jahr bestanden haben und

3. auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit gesichert erscheint, dass sie ihre satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen werden.

Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, diese Voraussetzungen erfüllen. Die Eintragung in die Liste erfolgt unter Angabe von Namen, Anschrift, Registergericht, Registernummer und satzungsmäßigem Zweck. Sie ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn

1. der Verband dies beantragt oder

2. die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorlagen oder weggefallen sind.

Ist auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte damit zu rechnen, dass die Eintragung nach Satz 4 zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so soll das Bundesamt für Justiz das Ruhen der Eintragung für einen bestimmten Zeitraum von längstens drei Monaten anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben im Fall des Satzes 5 keine aufschiebende Wirkung.

(2a) Qualifizierte Einrichtungen, die Ansprüche nach § 2 Absatz 1 wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherschutzgesetze nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 durch Abmahnung oder Klage geltend gemacht haben, sind verpflichtet, dem Bundesamt für Justiz jährlich die Anzahl dieser Abmahnungen und erhobenen Klagen mitzuteilen und über die Ergebnisse der Abmahnungen und Klagen zu berichten. Das Bundesamt für Justiz berücksichtigt diese Berichte bei der Beurteilung, ob bei der qualifizierten Einrichtung die sachgerechte Aufgabenerfüllung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 gesichert erscheint.

(3) Entscheidungen über Eintragungen erfolgen durch einen Bescheid, der dem Antragsteller zuzustellen ist. Das Bundesamt für Justiz erteilt den Verbänden auf Antrag eine Bescheinigung über ihre Eintragung in die Liste. Es bescheinigt auf Antrag Dritten, die daran ein rechtliches Interesse haben, dass die Eintragung eines Verbands in die Liste aufgehoben worden ist.

(4) Ergeben sich in einem Rechtsstreit begründete Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 bei einer eingetragenen Einrichtung, so kann das Gericht das Bundesamt für Justiz zur Überprüfung der Eintragung auffordern und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Einzelheiten des Eintragungsverfahrens, insbesondere die zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Ermittlungen, sowie die Einzelheiten der Führung der Liste zu regeln.

Eingefügt wurde weiterhin ein § 12a – Anhörung der Datenschutzbehörden in Verfahren über Ansprüche nach § 2:

Das Gericht hat vor einer Entscheidung in einem Verfahren über einen Anspruch nach § 2, das eine Zuwiderhandlung gegen ein Verbraucherschutzgesetz nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 zum Gegenstand hat, die zuständige inländische Datenschutzbehörde zu hören. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

3 Auslegung der Regelungen

Im Folgenden sollen Hinweise für die Auslegung der neuen Regelungen gegeben werden.

3.1 Erfasste Vorschriften und Zweckrichtung

§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 UKlaG zählt die Vorschriften nicht ausdrücklich auf, deren Verstoß eine Verbandsklage ermöglicht. Mit der dynamischen Norm werden **alle in Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen**, also insbesondere das BDSG, sonstige Landes- und Bundesgesetze sowie umsetzende Rechtsverordnungen, und künftig auch die DSGVO, erfasst.¹⁵ Verstöße gegen unternehmensinterne Regelungen können nicht geltend gemacht werden, möglicherweise aber solche gegen genehmigte Verhaltensregeln nach § 38a BDSG (Art. 40, 41 DSGVO), soweit diese allgemeine Gesetzesnormen konkretisieren.

¹⁵ Halfmeier NJW 2016, 1127.

Die Regelung erstreckt die Verbandsklagebefugnis auf Vorgänge, bei denen es um Werbung, Markt- und Meinungsforschung, das Betreiben einer Auskunft, das Erstellen von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen (vgl. § 15 Abs. 3 S. 1 TMG), Adresshandel, sonstigen Datenhandel oder vergleichbare kommerzielle Zwecke geht. Erfasst wird damit die Erhebung von Verbraucherdaten mit Hilfe von Cookies sowie anderen Identifikatoren zum Zweck der Profilbildung, der Werbung oder des Datenverkaufs. Persönlichkeitsprofile werden dann erstellt, wenn personenbeziehbare Daten einer Person zusammengeführt und systematisch verknüpft werden, um durch analytische Auswertungen neue Erkenntnisse über die Betroffenen, etwa zur Bonität oder zum Bewegungsverhalten, zu finden.¹⁶ Die scheinbare normative Begrenzung erfasst tatsächlich den gesamten „Verbraucherdatenschutz“, da als gemeinsame äußere Klammer die „**kommerziellen Zwecke**“ genannt werden. Auf die Erkennbarkeit der Verbrauchereigenschaft für den Unternehmen kommt es ebenso wenig an wie bei der Anwendung anderer Verbraucherschutzvorschriften.¹⁷

Keine kommerziellen Zwecke werden verfolgt, wenn ein Unternehmen Verbraucherdaten ausschließlich **zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten** verarbeitet. Die Begründung erwähnt insofern die §§ 10, 25 KWG.¹⁸ Entsprechendes gilt z. B. für die Datenspeicherung nach § 147 AO oder nach dem GwG. Werden die derart erfassten Daten darüber hinausgehend aber auch für kommerzielle Zwecke – also im Verhältnis zum Verbraucher – verwendet, so ist insofern die Verbandsklage möglich.

Nicht erfasst sind der Arbeitnehmerdatenschutz oder der sog. B2B-Bereich, da dann „**Verbraucher**“ nicht betroffen sind. Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft abschließt, das überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Erfasst wird schon die Suche im Internet, nicht nur zur Vorbereitung eines Rechtsgeschäftes, wenn die erhobenen Daten für Werbezwecke weiterverwendet werden.¹⁹ Es bedarf dabei nicht der Anbahnung eines konkreten Geschäftsabschlusses oder eines ähnlichen geschäftlichen Kontaktes gemäß § 311 BGB.²⁰

Kontrovers diskutiert wird die Frage, inwieweit rechtlich geforderte **technisch-organisatorische Maßnahmen** (§ 9 BDSG, Art. 25, 32 DSGVO) zum Gegenstand einer Verbandsklage gemacht werden können. Dies wird weitgehend mit dem Hinweis auf die Zweckbeschränkung in Nr. 11 abgelehnt.²¹ Diese Argumentation greift aber nicht, soweit bei den Maßnahmen Verbraucherdaten betroffen sind. In diesen Fällen werden kommerzielle Zwecke verfolgt; der Zweck der Datensicherheit kann hiervon nicht getrennt werden. In der Praxis erwiesen sich Sicherheitsdefizite und daraus resultierende Datenlecks immer wieder als besonders verbraucherschädigend, etwa wenn durch unzureichende Datensicherheit Nutzungsdaten Unberechtigten zur Kenntnis kamen. Ein Schaden für den Verbraucher kann sowohl dadurch entstehen, dass derartige Informationen, etwa kompromittierende wie z. B. Sexbilder, veröffentlicht werden oder wenn die erlangten Daten für Identitätsdiebstahl und den Missbrauch von Accounts verwendet werden.

¹⁶ BT-Drs. 18/6916, 7; Jaschinski/Piltz WRP 2016, 421 f. Rn. 12-14.

¹⁷ Spindler ZD 2016, 116.

¹⁸ BT-Drs. 18/4631, 22.

¹⁹ Jaschinski/Piltz WRP 2016, 421 Rn. 7 mit Kritik an der Gesetzesbegründung.

²⁰ Spindler ZD 2016, 116.

²¹ Gola RDV 2016, 21; Dönch BB 2016, 964; Spindler ZD 2016, 116; Jaschinski/Piltz WRP 2016, 421 Rn. 5.

Rein technische oder organisatorische Mängel **ohne direkten Bezug zur Verbraucherdatenverarbeitung**, die keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung haben, etwa Verstöße bei der Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, werden nicht erfasst.²² Hat ein Vorgang nur teilweise einen Verbraucherbezug, so kann auch nur insofern eine Prüfung durch einen Verband erfolgen.²³

Nicht erfasst werden vom kollektiven Verbandsklagerecht die individuellen **Betroffenenrechte**, also die Rechte auf Benachrichtigung, Auskunft, Löschung und Sperrung (§§ 33-35, 42a BDSG).²⁴ Etwas anderes kann aber dann gelten, wenn ein Unternehmen seine Geschäftspraxis so gestaltet, dass generell und systematisch die Betroffenenrechte verletzt werden und dadurch Einfluss auf die Wahrnehmung der Verbraucherrechte generell sowie auf den Wettbewerb genommen wird.

Unter Verweis auf § 2 Abs. 2 S. 2 UKlaG wird dargelegt, kommerzielle Zwecke würden nicht verfolgt, wenn es um die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines **rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses** mit dem Verbraucher“ gehe. Erfasst sein sollten nur Praktiken, bei denen personenbezogene Daten rechtswidrig zur Handelsware gemacht werden.²⁵ Tatsächlich ist diese explizite gesetzliche Einschränkung irritierend. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass ein Verbraucherverband nicht in die individualrechtliche Beziehung Unternehmen-Verbraucher eingreifen soll. In der Praxis dürfte dieser Einschränkung aber keine Relevanz zukommen: Ausgenommen sein können nur zulässige Vertragsbeziehungen, bei denen letztlich ohnehin kein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch besteht. Erfasst werden aber Verbrauchervertragsbeziehungen, bei denen es zu einer unzulässigen Datenverarbeitung kommt. Insofern besteht ein besonders hoher Schutzbedarf der Verbraucher.²⁶ Der klassische Fall der Verbrauchervertragsbeziehung ist, dass die Verbraucher (auch) mit ihren Daten bezahlen. Derartige Konstellationen liegen im Hauptfokus der Neuregelung.

Der Verbandsklage ist beschränkt auf die kommerzielle Datennutzung durch **Unternehmen** (§ 14 BGB). Nicht erfasst werden also Privatpersonen, die gelegentlich Waren oder Dienstleistungen anbieten. Nicht erfasst sein sollen auch Non-Profit-Organisationen und öffentliche Körperschaften.²⁷ Dies kann aber nur zutreffen, soweit diese nicht kommerziell tätig werden. Kommerziell tätig sind nicht nur Unternehmen, deren Datenverarbeitung Bestandteil des Geschäftsmodell sind, sondern auch solche, bei denen gelegentlich und zwangsläufig Kundendaten erfasst und verarbeitet werden, also z. B. auch Ärzte oder Rechtsanwälte.²⁸

Die per Klage zu rügende Handlung muss **Kollektivinteressen von Verbrauchern** berühren. Dies schließt nicht aus, dass es sich hierbei zunächst nur um Einzelfälle handelt, wenn diese Hinweise auf ein systematisches Vorgehen geben und wenn dem Verbraucherverband eine generelle Klärung nötig

²² Gola RDV 2016, 21; Spindler ZD 2016, 116.

²³ A. A. wohl Jaschinski/Piltz WRP 2016, 218 Rn. 8: keine Klagebefugnis.

²⁴ Podszun/de Toma, NJW 2016, 2988; Spindler ZD 2016, 116 mit Verweis auf BT-Drs. 18/4631, 19, 23.

²⁵ Dönch BB 2016, 964; zweifelnd Spindler ZD 2016, 117.

²⁶ Halfmeier NJW 2016, 1127 f.; Ritter/Schwichtenberg VuR 2016, 98; a. A. Jaschinski/Piltz WRP 2016, 422 Rn. 17: Kommerzialisierung muss Zweckkern sein.

²⁷ Dönch BB 2016, 964, Spindler ZD 2016, 116.

²⁸ Spindler ZD 2016, 117.

erscheint.²⁹ Unzulässig ist es, ausschließlich in Einzelfällen den Ersatz von Aufwendungen und Kosten anzustreben (§ 8 Abs. 4 UWG).

Eine oben nicht abgedruckte gesetzliche Ergänzung der Neuregelung besteht im Zusammenhang mit dem vom Europäischen Gerichtshof für ungültig erklärten **Safe-Harbor-Rechtsrahmen**.³⁰ Nach § 17 UKlaG findet § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 UKlaG keine Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen § 4b BDSG (unzulässige Auslandsdatenübermittlung), wenn diese bis zum 30.09.2016 begangen wird. Damit wird – unnötigerweise – Unternehmen ein verlängerter Vertrauensschutz in Safe Harbor gewährt.³¹

3.2 Aktivlegitimation - Verfahrensfragen

Die Klageberechtigung ergibt sich aus § 3 UKlaG. Die Gesetzesnovelle wurde zum Anlass genommen, eine Anpassung an die Verbandsklagebefugnis nach § 8 Abs. 3 UWG vorzunehmen. Nach dem UKlaG klagebefugt sind also auch Organisationen der Wirtschaft zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs sowie **Industrie- und Handelskammern** und Handwerkskammern.³²

§ 4 UKlaG regelt im Detail, welche Organisationen als **qualifizierte Einrichtungen** anzusehen sind und deshalb klageberechtigt sind. Das Bundesamt für Justiz führt eine Liste der qualifizierten Einrichtungen, die auch im Internet abrufbar ist. Der Zweck der Regelung ist auch, rechtsmissbräuchliche Abmahnungen und Klagen durch sog. Abmahnvereine zu verhindern. Vor diesem Hintergrund werden die qualifizierten Einrichtungen verpflichtet, dem Bundesamt für Justiz jährlich einen Bericht über die Anzahl der nach § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 UKlaG erhobenen Abmahnungen sowie die „Ergebnisse“ anzuliefern.³³ Von dieser Regelung nicht betroffen sind die Verbraucherzentralen, bei denen die Eignung zur Verbandsklage nach § 4 Abs. 2 S. 2 UKlaG unwiderleglich vermutet wird.

§ 12a UKlaG sieht vor, dass vom Gericht die zuständige inländische **Datenschutzaufsichtsbehörde angehört** wird. Die Regelung ist § 8 Abs. 2 UKlaG nachgebildet, der bei der gerichtlichen Überprüfung von AGB nach § 1 UKlaG unter bestimmten Voraussetzungen eine Anhörung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorsieht. Die Anhörungspflicht gilt auch für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, es sei denn, dass ohne mündliche Verhandlung entschieden wird (§ 12a S. 2 UKlaG). Wird gegen einen Beschluss Widerspruch eingelegt, ist die Anhörung nachzuholen. Angehört wird nur die inländische örtlich zuständige Aufsicht; eine solche kann es auch geben, wenn die Hauptniederlassung eines Unternehmens im Ausland sitzt.³⁴ Ob eine und wenn ja welche Stellungnahme abgegeben wird, liegt voll im Entscheidungsbereich der unabhängigen Datenschutzaufsicht.³⁵ Damit sollen unterschiedliche Voten von Gericht und Aufsichtsbehörde wegen unzureichender Information über den Sachverhalt und die rechtliche Bewertung vermieden werden. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass das Gericht zu einem von der Aufsichtsbehörde

²⁹ Enger wohl Gola RDV 2016, 17.

³⁰ EuGH U. v. 06.10.2015, C-362/14, NJW 2015, 3151.

³¹ Jaschinski/Piltz WRP 2016, 426 Rn. 48.

³² Dazu detaillierter Gola RDV 2016, 18 f.

³³ Kritisch hierzu Halfmeier NJW 2016, 1128, 1129; zur Rechtsmissbrauchsregelung des § 2b UKlaG Jaschinski/Piltz WRP 2016, 423 Rn. 27 f.

³⁴ Halfmeier NJW 2016, 1129; falsch Jaschinski/Piltz WRP 2016, 424 Rn. 36.

³⁵ A. A. Jaschinski/Piltz WRP 2016, 424 Rn. 34.

abweichenden Ergebnis kommt. Einbezogen werden dürfen alle relevanten Erkenntnisse der Aufsichtsbehörde. Diese hat insofern eine Befugnis zur Datenweitergabe nach § 38 Abs. 1 S. 3 BDSG. Das gerichtliche und ein möglicherweise laufendes aufsichtliches Verfahren sind aber ansonsten völlig unabhängig. Die anhängige Klage hindert die Aufsichtsbehörde nicht, im Rahmen ihrer Befugnisse selbst tätig zu werden. Das Verbandsklageverfahren kann sogar Auslöser für das aufsichtliche Tätigwerden sein.³⁶ Die Aufsichtsbehörde ist im Rahmen der Anhörung nicht Verfahrensbeteiligte.

Die Anhörungspflicht verletzt nicht das Gebot der **prozessualen Waffengleichheit** der Parteien.³⁷ Die Aufsichtsbehörde ist kein Streithelfer, sondern faktisch wie rechtlich der Objektivität gegenüber beiden Parteien verpflichtet. Versteht man sie als Partei, so ist sie allenfalls Partei für den Schutz informationeller Selbstbestimmung; ihre Aufgabe ist es gemäß § 12a UKlaG, die gerichtliche Entscheidungsfindung in dem rechtlich wie technisch oft komplexen Bereich zu erleichtern, nicht zu lenken. Hintergrund der Einbeziehung der Aufsichtsbehörde ist zudem, dass bei den Verfahren regelmäßig ungleiche Parteien gegenüberstehen, wobei das Unternehmen zunächst faktisch die Verarbeitung bestimmen kann. In derartigen Fällen ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, im Rahmen privatrechtlicher Regelungen die Voraussetzungen zu schaffen, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Norm des objektiven Rechts Geltung erlangt.³⁸

3.3 Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch

Nach § 8 Abs. 1 UWG besteht schon bisher neben dem Unterlassungs- auch ein **Beseitigungsanspruch**. Anderes galt für den bisherigen § 2 UKlaG a. F., der seit der Novellierung nun auch einen Beseitigungsanspruch vorsieht. Wurden unzulässig Daten erhoben und gespeichert, so ergibt sich aus § 2 UKlaG, dass diese auch zu löschen bzw. zu sperren sind (vgl. § 35 BDSG, § 13 Abs. 4 S. 1 Nr. 2, S. 2 TMG). Der Anspruch des klagenden Verbands hat also denselben Inhalt wie der des einzelnen Verbrauchers, beschränkt sich aber nicht darauf. Die § 1004 BGB und § 8 UWG können mit herangezogen werden zur Beseitigung einer rechtswidrigen fortdauernden Störung.³⁹

Ist das Unternehmen der Ansicht, dass der kollektivrechtlich geltend gemachte Beseitigungsanspruch den Interessen seiner Kunden widerspricht, so kann es darauf hinwirken, dass die Unzulässigkeit der Datenverarbeitung dadurch beseitigt wird, dass z. B. wirksame Einwilligungen der Betroffenen eingeholt werden.⁴⁰ Ein **Interessenkonflikt zwischen Individuum und Kollektiv** kann auch unabhängig von der Unternehmensansicht bestehen, etwa bei einem kollektivrechtlich begründeten Löschungsanspruch und einem individualrechtlichen Beweissicherungsinteressen z. B. zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen.⁴¹ Das Datenschutzrecht liefert den Regelungsrahmen für die Lösung dieses Konflikts: Besteht Grund zu der Annahme, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden, so tritt an die Stelle einer Löschung die Sperrung (§

³⁶ Spindler ZD 2016, 119; Gola RDV 2016, 21; kritisch zur Verfahrens-Parallelität Ritter/Schwichtenberg VuR 2016, 101.

³⁷ So aber ausführlich Jaschinski/Piltz WRP 2016, 424 ff. Rn. 38-47.

³⁸ BVerfG B. v. 23.10.2006, 1 BvR 2027/02, JZ 2007, 576 f.

³⁹ Halfmeier NJW 2016, 1228; zu den Vollstreckungsproblemen bei titulierten Unterlassungsansprüchen bei modifizierter Zuwiderhandlung Ritter/Schwichtenberg VuR 2016, 99 f.

⁴⁰ Spindler ZD 2016, 118.

⁴¹ Ritter/Schwichtenberg VuR 2016, 98.

35 Abs. 3 Nr. 2 BDSG).⁴² Entsprechendes gilt, wenn ein parallel laufendes aufsichtliches Kontrollverfahren stattfindet und hierfür die eigentlich zu löschenden Daten benötigt werden.⁴³

Eine **rechtswidrige Störung** kann darin bestehen, dass ein Unternehmen seine Verbraucher ungenügend über ihre Rechte informiert. Die Beseitigung von Störungen kann sich auch darauf abzielen, ein Beschwerdemanagementsystem zur Abwicklung konkreter Rechtsverstöße einzurichten oder rechtswidrig vereinnahmte Beträge an die betroffenen Kunden zurückzuzahlen.⁴⁴

Bestehen für eine Störungsbeseitigung **verschiedene Handlungsmöglichkeiten**, so ist dem Schuldner die Wahl des Mittels zu überlassen. Der Anspruch hat sich dann auf die Benennung des Ziels zu beschränken, die aber so präzise wie möglich sein sollte.⁴⁵

Ist eine **unzulässige Datenübermittlung** Gegenstand einer erfolgreichen Verbandsklage, so kann gegenüber dem Datenempfänger die Löschung, Sperrung oder Berichtigung nicht direkt durchgesetzt werden. Wohl aber besteht ein Anspruch auf Benachrichtigung des Empfängers (vgl. § 35 Abs. 7 BDSG).

Ein Manko wird darin gesehen, dass der Beseitigungsanspruch sich nicht ausdrücklich auf § 1 UKlaG und damit auf **AGB** erstreckt.⁴⁶

Nicht eindeutig ist, wie weit die Rechtswirkung einer durch einen Verband erstrittenen Entscheidung geht. Gemäß § 11 UKlaG können sich Verbraucher auf ein auf § 1 UKlaG beruhendes Unterlassungsgebot in Bezug auf AGB in eigener Sache berufen. Ein Verweis auf § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG erfolgt in § 11 aber nicht, so dass für **Folgeklagen durch Betroffene** ein erhöhtes Prozessrisiko bestehen bleibt.⁴⁷

3.4 Verhältnis zum UWG

Schon bisher wurden bestimmte datenschutzrechtliche Vorschriften zugleich als verbraucherrelevant und als Marktverhaltensregelungen i. S. v. § 3a UWG angesehen.⁴⁸ Der Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1 UWG kann gemäß § 8 Abs. 3 UWG von Wirtschaftsverbänden, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und auch von Verbraucherschutzverbänden geltend gemacht werden. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 UKlaG ist ein weiterer Hinweis darauf, dass Datenschutzvorschriften auch Marktverhaltensvorschriften sind.⁴⁹ Hierauf kommt es aber in Zukunft nicht an, da das UKlaG eine eigenständige Klagebefugnis begründet.

⁴² Siehe die Beispiele bei Ritter/Schwichtenberg VuR 2016, 98 f.

⁴³ Vgl. Jaschinski/Piltz WRP 2016, 423 Rn. 24 mit Verweis auf Stellungnahme HmbBfDI.

⁴⁴ Halfmeier NJW 2016, 1129 m. w. N.

⁴⁵ Jaschinski/Piltz WRP 2016 423 Rn. 25; dazu auch Ritter/Schwichtenberg VuR 2016, 99 f.

⁴⁶ Halfmeier NJW 2016, 1129; vgl. aber den Hinweis von Spindler ZD 2016, 118 auf die h. M., wonach § 1004 BGB analog anwendbar ist; dazu auch Jaschinski/Piltz WRP 2016, 422 f. Rn. 21, 23.

⁴⁷ Ritter/Schwichtenberg VuR 2016, 98, 99.

⁴⁸ S. o. 1 Fn. 8, 9.

⁴⁹ Ausführlich Podszun/de Toma NJW 2016, 2989 ff.; A. A. Dönch BB 2016, 966.

3.5 Europäisches Recht

Im Laufe der Gesetzgebung wurde teilweise vorgebracht, das geplante Klagerecht für Verbraucherverbände verstieße gegen europäisches Recht. Art. 28 der **Datenschutzrichtlinie** 95/46 EG (EG-DSRI) sei bzgl. des Vollzugs des Datenschutzrechts abschließend und schliesse daher zusätzliche Durchsetzungsinstrumente aus.⁵⁰ Diese Meinung war schon damals falsch, da die Rechtsprechung zur verbindlichen Harmonisierung sich auf materiell-rechtliche abschließende Regelungen beschränkte und sich nicht auf Rechtsschutzmöglichkeiten bezog.⁵¹

Gemäß Art. 80 Abs. 2 **DSGVO** können nun Mitgliedstaaten vorsehen, dass „eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ordnungsgemäß nach dem Recht eines Mitgliedsstaats gegründet ist, deren satzungsmäßige Ziele im öffentlichen Interesse liegen und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist“, unabhängig von einem Auftrag der betroffenen Person in diesem Mitgliedstaat das Recht hat, bei der „zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzulegen und die in den Artikeln 78 und 79 aufgeführten Rechte in Anspruch zu nehmen, wenn ihres Erachtens die Rechte einer betroffenen Person gemäß dieser Verordnung infolge einer Verarbeitung verletzt worden sind“. Damit wird klargestellt, dass das deutsche Verbandsklagerecht bei Datenschutzverstößen in Einklang mit europäischem Recht steht.⁵²

4 Bewertung

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hatten sich viele Verbändevertreter gegen die Einführung der Verbandsklage im Datenschutzrecht eingesetzt. So wurde von einigen Datenschutzbehörden und u. a. auch von der Deutschen Gesellschaft für Rechtsinformatik (DGRI) vorgebracht, es bedürfte keines neuen verbraucherrechtlichen Instrumentariums; die **bisherigen Instrumente** würde genügen.⁵³ Soweit dieses Argument von verantwortlichen Stellen vorgetragen wurde, ist deren Motivation offensichtlich: Die Gefahr, dass illegale Geschäftsmodelle angegriffen werden, ist mit dem Gesetz gestiegen.

Soweit die **Aufsichtsbehörden** dieses Argument vortrugen, lag dem die unbegründete Befürchtung zugrunde, Verbraucherorganisationen könnten zur Datenschutzaufsicht in Konkurrenz treten.⁵⁴ Tatsächlich ergänzen sich die Kontrollinstrumente im Interesse der Verhinderung von Rechtsverstößen. Zudem hat das Gesetz in § 12a UKlaG eine Verzahnung vorgesehen. Viele Aufsichtsbehörden arbeiten schon effektiv zusammen, ohne dass dies die jeweilige Unabhängigkeit beeinträchtigt. Die Interessenlagen sind weitgehend identisch. Unbestreitbar ist, dass sowohl die bisherige Ausstattung wie auch die bisherigen Sanktionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden völlig unzureichend waren, was zu einem gewaltigen Vollzugsdefizit beim Datenschutz geführt hat (s. o. 1).

⁵⁰ Schulz, ZD 2014, 510; zweifelnd Gerhard CR 2015, 338; DGRI zitiert bei Dönch BB 2016, 966.

⁵¹ Spindler ZD 2016, 119; Frenzel in Paal/Pauly, DSGVO, 2016, Art. 80 Rn. 1.

⁵² Vgl. auch Erwägungsgrund 142 zur DSGVO; Gola RDV 2016, 21; Halfmeier NJW 2016, 1129; Frenzel in Paal/Pauly (Fn. 51), Art. 80 Rn. 10.

⁵³ Dönch BB 2016, 965.

⁵⁴ LDI NRW, 22. Tätigkeitsbericht 2015 Kap. 3.6; positiv dagegen z. B. ULD Tätigkeitsbericht 2015, Kap. 5.2; Elbrecht/Schröder K&R 2015, 362 f.

Auch wenn sich dies möglicherweise mit Inkrafttreten der DSGVO teilweise ändern wird, so sind wir weiterhin weit von rechtskonformen Zuständen entfernt. Schon in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich der zivilgerichtliche Weg von Verbraucherorganisationen zur Durchsetzung des Datenschutzes als erheblich effektiver erwies als der verwaltungsrechtliche oder sanktionsrechtliche der Aufsichtsbehörden, insbesondere wenn es um flächendeckende Datenschutzverstöße großer IT-Unternehmen wie z. B. Facebook, WhatsApp, Google usw. ging. Es ist leider nicht von der Hand zu weisen, dass das Handeln der unabhängigen Datenschutzaufsicht in Einzelfällen von sachfremden Erwägungen getrieben wird, etwa dem Schutz örtlicher Unternehmen. Hierfür gab die Praxis des irischen Datenschutzbeauftragten, der Irland für US-amerikanische IT-Unternehmen zum idealen Standort machte, den beredtesten Beleg. Es gibt Hinweise darauf, dass ein entsprechendes Denken in dem einen oder anderen Fall auch deutsche Aufsichtsbehörden leitet.

Arbeitsteilung und Kooperationen zwischen Verbraucherverbänden und Aufsichtsbehörden können darin bestehen, dass konkrete Ermittlungen von Aufsichtsbehörden durchgeführt werden. Durch die bestehenden Untersuchungsbefugnisse können technische-organisatorische wie auch materiell-rechtliche Feststellungen gemacht werden, die den Betroffenen oder evtl. auch – wenn keine entgegenstehenden Rechte verletzt werden – direkt den Verbraucherverbänden zur Kenntnis gegeben werden können. Verbraucherverbände haben insofern zumeist nur **begrenzte Erkenntnismöglichkeiten**, die sich auf die Oberfläche verbraucherbezogener Datenverarbeitung beschränken. Darin liegt kein unfaires Verfahren, sondern dies basiert auf dem teilweise sich überschneidenden Interesse an der Umsetzung des Datenschutzrechtes. Unternehmen können kein berechtigtes Interesse geltend machen, dass Datenschutzverstöße andauern.⁵⁵ Ansätze für Verbraucherklagen können sich auch durch journalistische Recherchen oder durch Informationen von Whistleblower ergeben.

Die Möglichkeit **divergierender Entscheidungen** zwischen Verbraucherorganisationen und Aufsichtsbehörden, Zivil- und Verwaltungsgerichten ist keine Gefahr, sondern eine Chance, die in einer gewaltenteiligen pluralen Gesellschaft in vielen Bereichen besteht. Sie liegt darin, dass sich die besseren Argumente durchsetzen, nicht der ökonomische oder politische Einfluss, auch nicht eine Ansicht einer zuständigen Instanz.⁵⁶ Diese Divergenzen können letztlich höchststrichterlich beseitigt werden. Das Risiko der Verletzung digitaler Grundrechte ist derzeit erheblich höher als das Risiko eines Unternehmens, einer falschen Autorität zu vertrauen. Mit den bestehenden Abstimmungsmechanismen in § 38 Abs. 1 S. 3, 4 BDSG und nun in § 12a UKlaG wie auch künftig in Art. 31 und 60 ff. DSGVO wird das Unternehmensrisiko abweichender Meinungen so weit wie möglich reduziert.⁵⁷

Die lange Zeit propagierte Ansicht, dass **Persönlichkeitsschutz und Verbraucherschutz** zwei systemverschiedene Aufgaben seien⁵⁸, hat keinen realen Hintergrund. Verbraucherschutz ist in Art. 38 GRCh als „softes“ Grundrecht ausgestaltet. Die Rechtsprechung sowohl des EuGH wie des BVerfG lässt unzweifelhaft erkennen, dass die Verteidigung der Grundrechte von Verbrauchern insbesondere in

⁵⁵ A. A. Jaschinski/Piltz WRP 2016, 424 ff. Rn. 38-47.

⁵⁶ Elbrecht/Schröder K&R 2015, 363; zu unterschiedlichen Positionen von Aufsichtsbehörden vgl. Weichert DuD 2015, 323-327, 397-401 VG Schleswig ZD 2014, 102 u. OVG Schleswig-Holstein DuD 2014, 716 = DANA 2/2014, 184.

⁵⁷ Spindler ZD 2018, 119; vgl. auch Dönch BB 2016, 966.

⁵⁸ Nachweise bei Dönch BB 2016, 965, Gola RDV 2016, 19 f.; Halfmeier NJW 2016, 1127, Fn. 7, 9-11.

einer Informationsgesellschaft gegenüber mächtigen Unternehmen zu einer wichtigen staatlichen Aufgabe geworden ist.⁵⁹ Betroffen von datenschutzwidrigem Marktverhalten sind nicht nur Einzelpersonen, sondern die Verbraucher insgesamt.⁶⁰

5 Praktisches Vorgehen

Erhält eine Verbraucherschutzorganisation von einem Datenschutzverstoß Kenntnis, so weist sie das verantwortliche Unternehmen auf das unzulässige Handeln hin und fordert es auf, das beanstandete Verhalten nicht mehr zu praktizieren und diesbezügliche eine **Unterlassungserklärung** abzugeben. Deren Wirksamkeit setzt voraus, dass für den Fall der Zuwiderhandlung das Versprechen einer Strafzahlung in empfindlicher Höhe abgegeben wird. Wird die Abmahnung nicht akzeptiert, so kann der Anspruch im Regelfall im Wege der einstweiligen Verfügung kurzfristig durchgesetzt werden.⁶¹ Der Abgemahnte hat die Kosten der Abmahnung zu erstatten.⁶²

Ein Unterlassungsanspruch kann **auch ohne eine vorangegangene Abmahnung** gerichtlich geltend gemacht werden. In diesem Fall besteht aber das Risiko, dass der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt, so dass der Kläger gemäß § 93 ZPO die Prozesskosten tragen muss.

In der Gesetzesbegründung zur aktuellen Rechtsänderung wird darauf hingewiesen, dass das neue Recht zur Behebung von Rechtsverstößen dient, nicht der Gewinnerzielung abmahnberechtigter Stellen. Daher sollte insbesondere bei Verstößen kleinerer Unternehmen (z. B. Start-ups) ein **kostenloser Hinweis** mit einer Stellungnahmefrist einer Abmahnung vorausgehen.⁶³ Ein solches entgegenkommendes Vorgehen darf aber nicht dazu führen, dass Verbraucherverbände nun die Funktion einer unentgeltlichen beratenden Rechtsabteilung für kleinere Unternehmen übernehmen.⁶⁴

6 Schlussfolgerungen

Das neue Verbandsklagerecht hat bisher nicht zu einer neuen Klagewelle beim Datenschutz geführt und wird dies auch nicht tun. Dem stehen schon die allzu beschränkten Ressourcen der Verbraucherverbände entgegen.⁶⁵ Wohl aber besteht ein Instrument zur objektiven Rechtskontrolle, mit dem bisherige Vollzugsdefizite behoben werden können. Wegen der Prozessunlust von Betroffenen und Aufsichtsbehörden besteht beim Datenschutz ein **Rechtsprechungsdefizit**, das mit dem neuen Instrument reduziert werden kann. Die Verbraucherverbände nehmen dieses gezielt in Anspruch, um insbesondere bei gravierenden und massenhaften Rechtsverletzungen Abhilfe zu schaffen, etwa beim drohenden Datenaustausch zwischen Facebook und WhatsApp.⁶⁶

⁵⁹ BVerfG B. v. 23.10.2016, 1 BvR 2027/02, JZ 2007 – Versicherung, 576; EuGH U. v. 13.05.2014, C-131/12, NJW 2014, 2257 – Google.

⁶⁰ Dönch BB 2016, 965 f.; Spindler ZD 2016, 115.

⁶¹ Gola RDV 2016, 19.

⁶² LG Darmstadt RDV 2015, 100.

⁶³ BT-Drs. 18/6916, 8.

⁶⁴ Kritisch zur Gesetzgebungsintention Halfmeier NJW 2016, 1128 f.; Spindler ZD 2016, 118.

⁶⁵ Kritisch hierzu Ritter/Schwichtenberg VuR 2016, 101 f.

⁶⁶ Vz bv mahnt WhatsApp ab, DANA 4/2016, 192.

Durch die Einführung des Verbandsklagerechts hat der deutsche Gesetzgeber die richtige Konsequenz aus dem Umstand gezogen, dass Datenschutz nicht nur der Wahrung individueller, sondern auch kollektiver Schutzgüter dient. Zwar enthält die DSGVO keine entsprechenden Regelungen, ermöglicht aber in Art. 80 den Mitgliedstaaten, hieraus prozessuale Konsequenzen zu ziehen. Neben dem Verbraucherschutz wäre insofern eine **Kollektivklagebefugnis** im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes naheliegend, da insofern eine vergleichbare kollektive Interessenlage besteht.

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
B.	Beschluss
B2B	Business to Business
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
DANA	DatenschutzNachrichten (Zeitschrift)
DGRI	Deutsche Gesellschaft für Rechtsinformatik
DSGVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
DuD	Datenschutz und Datensicherheit (Zeitschrift)
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f(f).	(fort) folgende
Fn.	Fußnote
GRCh	Europäische Grundrechtecharta
GWG	Geldwäschegesetz
K&R	Kommunikation und Recht (Zeitschrift)
i. S. v.	im Sinne von
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KWG [^]	Kreditwesengesetz
LDI NRW	Landesbeauftragter für Datenschutz Nordrhein-Westfalen
LG	Landgericht
Mrd.	Milliarden
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
OVG	Oberverwaltungsgericht
RDV	Recht der Datenverarbeitung (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
S.	Seite/Satz
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
TMG	Telemediengesetz
U.	Urteil
UKlaG	Unterlassungsklagegesetz
ULD	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VuR	Verbraucher und Recht (Zeitschrift)
Vzbv	Verbraucherzentrale Bundesverband
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZPO	Zivilprozessordnung